

genommen. Die soziale Grundversorgung - insbesondere innerhalb des ersten Netzes - ist seitens des Bundes zu erbringen, stellte die politische Landessozialreferentenkonferenz fest.

Zu 4.1.2:

Die als zu kurz kritisierte Antragsfrist bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001 wurde bis 31. Mai erstreckt. Die Benachteiligung von BezieherInnen von Notstandshilfe bzw. Arbeitslosengeld wurde in der Förderungsperiode 2002/2003 saniert.

Zu 4.1.3.1 und 4.1.3.2:

Die angeführten Einzelfälle konnten rasch einer positiven Lösung zugeführt werden.

Zu 4.2.1:

Die beiden ersten Absätze des zu Jugendwohlfahrt allgemein ergangenen Berichtes befassen sich mit einer Problematik, die der Jugendwohlfahrt bewusst ist und durchaus auch andere Bereiche als nur die Frage von Besuchsrechten erfasst. Die Doppelrolle zwischen fachkundiger Beratung und der Funktion als Behörde mit Handlungspflichten und staatlichen Rechten spielt in die tägliche Arbeit einer Jugendabteilung hinein. Normalerweise führt diese Situation zu keiner Kollision, zumal es äußerst selten ein Eigeninteresse des Jugendwohlfahrtsträgers für seine behördliche Tätigkeit gibt. Üblicherweise bildet die Pflicht, für bestimmte Minderjährige Maßnahmen zu setzen, die deren Wohl berücksichtigen bzw. deren Entwicklung sicherstellen, den Hintergrund des Handelns in der Jugendwohlfahrt. Solange methodisch mit den Beteiligten einvernehmlich Handlungsschritte erarbeitet werden können, wird es nicht zu Differenzen mit den beteiligten Erwachsenen kommen. Bei Wegfall des Einvernehmens hat der Jugendwohlfahrtsträger nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB und der Verfahrensrechte Maßnahmen zu setzen, die der Kontrolle des Pflugschaftsgerichtes unterliegen. Die Anregung der Volksanwaltschaft könnte sich nur an den Bundesgesetzgeber wenden. Aus Deutschland etwa ist das Institut des „Verfahrenshelfers“ für Minderjährige bekannt. Da es in Österreich keine adäquate Einrichtung gibt, wird weiterhin

in diesem Spannungsfeld gearbeitet werden müssen. Jedoch sind dabei die Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt an die Grundsätze des Jugendwohlfahrtsrechts gebunden.

Im dritten Absatz wird auf die Mindestrechte nicht obsorgender Eltern eingegangen. Auch hier sind die Mitarbeiter in der Jugendwohlfahrt den Bestimmungen des ABGB bzw. den Grundsätzen des Jugendwohlfahrtsrechts unterworfen. Eingriffe in das Privat- und Familienleben erfolgen ausschließlich im Rahmen des Zulässigen. In Einzelfällen steht Betroffenen die Möglichkeit einer Fachaufsichtsbeschwerde offen.

Der vierte Absatz bezieht sich auf eine konkrete Fallkonstellation im Zusammenhang mit einer psychisch erkrankten Mutter, deren Kind bei Pflegeeltern betreut wird. In dieser Angelegenheit ist die NÖ Jugendwohlfahrt ständig bemüht, Rahmenbedingungen zu schaffen, die letztendlich eine gedeihliche Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung von Kontaktmöglichkeiten zur leiblichen Mutter sicherstellen.

Der Hinweis auf einen Schriftsatz, der eine angebliche Verwaltungspraxis in NÖ zum Ausdruck bringt, darf als missglückten Versuch einer schriftlichen Beantwortung gewertet werden, der inhaltlich in keinem Fall (so auch nicht in diesem) der Realität entspricht. Dieses Schreiben wurde an die Kindesmutter gerichtet und hat die damals schwierige Situation bei der Sicherung der Pflegestellenunterbringung als Hintergrund. Jedenfalls ist aus der Aktenlage der Abteilung GS6 nachvollziehbar, dass auch dieser Kindesmutter alle Kontaktmöglichkeiten zu ihrem Kind eingeräumt worden sind, die im Konkreten fachlich noch vertretbar sind.

Zu 4.2.2.1:

Die unter Punkt 4.2.2.1 dargelegte Fragestellung der Aufbewahrung von J-Akten in den Jugendabteilungen wurde im Anlassfall direkt mit der betroffenen Jugendabteilung geklärt, worüber auch der Bericht der Volksanwaltschaft an den Landtag Auskunft gibt. Darüber hinaus wird dieser Bericht zu diesem Punkt zum Anlass genommen, intern eine verbesserte Vorgangsweise zu beraten und im Anschluss der Abteilung Landesamtsdirektion zur Umsetzung vorzulegen.

Zu 4.2.2.2:

Die Kritik der Volksanwaltschaft am Vorgehen des NÖ Jugendwohlfahrtsträgers in einer bestimmten Angelegenheit (hier als Besuchsverbot für ehemalige Pflegemutter bezeichnet) ist Gegenstand laufender Berichterstattungen. Diese Angelegenheit unterliegt der ständigen Bearbeitung unter aktiver Beteiligung des Büros des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

Der Volksanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 25.9.2001 auftragsgemäß der Sachverhalt in dieser Angelegenheit mitgeteilt. Es wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass die beschwerdeführende ehemalige Pflegemutter ursprünglich ein Besuchsrecht hatte, durch ihr eigenes Verhalten aber eine weitere Besuchsausübung im Sinne des Kindeswohles unmöglich machte (Überschreitung der vertraglichen Besucherzahl, Videoaufnahmen ohne Zustimmung zum Zwecke der Dokumentation der angeblich schlechten Lebensbedingungen der Kinder, vor allem aber Versprechungen an die Kinder, diese wieder in ihren Haushalt zu holen). Erst nach diesen Vorfällen wurde seitens der Behörde ein vorläufiger Stopp des Besuchsrechts angeordnet, damit die Kinder in ihrem gewohnten Alltag wieder zur Ruhe kommen können.

Ebenfalls dokumentiert ist, dass sich die Kinder in der Wohngemeinschaft sehr gut eingelebt und kaum „Heimwehgefühle“ (zur Beschwerdeführerin) gezeigt haben. Vielmehr war es durch die Unterbringung in der familiären Wohngemeinschaft möglich, bisher als notwendig bezeichnete Medikamente abzusetzen und auch konfliktfreie Besuchskontakte zu weiteren Verwandten (Großmutter) in die Wege zu leiten.

Bereits im Mai 2001 wurde der Beschwerdeführerin eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu den Kindern eröffnet. Es wurde der ehemaligen Pflegemutter nahe gelegt, zunächst in sehr behutsamer Form (Briefform) Kontakt mit den Kindern aufzunehmen, um langsam einen - eventuell möglichen - späteren persönlichen Bezug vorsichtig anzubahnen.

Die Abteilung Jugendwohlfahrt holte begleitend ein psychologisches Gutachten ein, in dem unter anderem auch festgestellt wurde, dass die ehemalige Pflegemutter nach wie vor eine wichtige Bezugsperson für die Kinder darstellt. Darüber hinaus wurde in dem Gutachten aber auch festgestellt, dass die Pflegemutter keine Versprechungen betreffend die nahe Zukunft der Minderjährigen machen dürfe („ich bringe euch wieder nach Hause“). Weiters müsse sich die Pflegemutter bei den Besuchen positiv mit den Interessen, den Bedürfnissen und dem aktuellen Lebensfeld der Minderjährigen auseinandersetzen und sie müsse sich dazu durchringen, eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Wohngemeinschaft anzustreben und Vereinbarungen einzuhalten.

Trotz dieser Bemühungen zeigt die Praxis, dass laut den Berichten der Wohngemeinschaft und nicht zuletzt auch der Aussagen der Kinder offenbar kein übertriebenes Interesse der Kinder besteht, die ehemalige Pflegemutter vermehrt zu sehen. Außerdem sind bei einer Befragung der Kinder über die Zeit, als sie noch bei der Pflegemutter lebten, Aussagen gemacht worden, die die Situation bei den Pflegeeltern in einem bedenklichen Licht erscheinen lassen.

Zu den rechtlichen Ausführungen der Volksanwaltschaft wird die Position eingenommen, dass der Begriff des Besuchsrechtes im Sinne des ABGB als Recht des Kindes/der Eltern auf persönlichen Kontakt zu den (leiblichen) Eltern/Kindern zu verstehen ist. In sorgfältiger Abwägung aller Umstände ist es daher das Bemühen des Jugendwohlfahrtsträgers, alle möglichen Kontakte zu Angehörigen, insbesondere zur leiblichen Mutter, zur Großmutter, aber auch zur Beschwerdeführerin zu forcieren bzw. aufrecht zu erhalten. Da aber alle drei Beteiligten untereinander zerstritten sind und jeder die Kinder für sich gewinnen will, ist die Situation für die Kinder schwierig und verwirrend.

Abschließend wird nochmals festgehalten, dass die Beschwerdeführerin selbst einen erheblichen Beitrag zum Stopp der Besuchskontakte geleistet hat. Erst nach intensiven fachlichen Bemühungen konnte eine Wiederaufnahme der Kontakte der Beschwerdeführerin zu den Kindern ermöglicht werden.

Zu Bau- und Raumordnungsrecht Allgemein:

Aus dem Bericht der Volksanwaltschaft ist genauso wie aus den Genehmigungs- und Vorstellungsverfahren bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zu erkennen, dass die Ursache für den mangelhaften Vollzug des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Bauordnung oftmals in der unzureichenden Rechtskenntnis der vollziehenden Gemeindeorgane (Ausbildungsdefizit) liegt.

Bezüglich des Ausbildungsdefizits kann nur auf die im Rahmen der NÖ Kommunalakademie und Gemeindeverwaltungsschule angebotenen Schulungen für Bau- und Raumordnungsrecht verwiesen werden.

Was die schleppende Reaktion der Baubehörde auf Beanstandung durch die Volksanwaltschaft betrifft, wäre vielleicht – wie bereits in den Stellungnahmen zu den früheren Berichten angeregt – der Volksanwaltschaft vorzuschlagen, Kopien ihrer diesbezüglichen Schreiben an die Baubehörden auch an die unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. bei Städten mit eigenem Statut das Amt der NÖ Landesregierung) zu übermitteln. Dies würde den Aufsichtsbehörden

ermöglichen, die Baubehörden im Beschwerdefall rechtlich zu beraten und gleichzeitig auf eine Beschleunigung der notwendigen Verfahrensschritte zu dringen.

Zu 5.1.1:

Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren wurde die von der Volksanwaltschaft in ihrem Bericht dargestellten Rechtsansicht über einen ausreichenden Zeitraum zwischen dem Ende der Auflagefrist und der Beschlussfassung im Gemeinderat auch von der Aufsichtsbehörde vertreten.

Die Volksanwaltschaft stellt jedoch selbst fest, dass durch die Vorgangsweise des Gemeinderates eine die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes (bzw. die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung) rechtfertigende Gesetzeswidrigkeit im konkreten Fall nicht vorgelegen ist.

Zu 5.1.2:

Die Ansicht der Volksanwaltschaft über das Vorliegen eines Missstandes wird geteilt, jedoch gleichzeitig – wie auch von der Volksanwaltschaft – darauf hingewiesen, dass mittlerweile sowohl eine dem NÖ ROG 1976 entsprechende Ersatzwidmung als auch der Ersatzbescheid, welcher den Einwänden der Beschwerdeführer Rechnung trägt von der Gemeinde Hennersdorf erlassen wurde.

Zu 5.1.3:

Auch hier wird die Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft geteilt. Diese wurde der Gemeinde stellvertretend dem Bürgermeister anlässlich einer örtlichen Erhebung mündlich und in der Folge auch schriftlich mitgeteilt. Von der Gemeinde Hundsheim wurde das Problem im Sinne der Sichtweise der Volksanwaltschaft bzw. der Aufsichtsbehörde erkannt und grundsätzlich die Befassung und Bereinigung durch den Gemeinderat im Rahmen der nächsten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zugesagt. Eine Mitberücksichtigung im Rahmen des von der Volksanwaltschaft angesprochenen 4. Änderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogrammes war jedoch nicht mehr möglich, da dieses bereits rechtskräftig abgeschlossen war.

Zu 5.2.4:

Die Bezirkshauptmannschaft Horn beriet neuerlich die Marktgemeinde Gars. Es wurde darauf hingewiesen, dass offene Anträge von Personen, die keine Parteistellung im betreffenden Verfahren haben, mit einem verfahrensrechtlichen Bescheid zurückzuweisen sind.

Zu 5.2.5:

Bei der Rechtsauskunft an die Stadtgemeinde Tulln wurde irrtümlich davon ausgegangen, das es sich bei der Donaubühne um eine Schifffahrtsanlage handelt und sie daher unabhängig ihrer Qualität als Bauwerk der Kompetenz der Baubehörde entzogen ist. Erst auf Grund der Aufforderung der Volksanwaltschaft zur Stellungnahme wurde nach eingehender rechtlicher Prüfung durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht festgestellt, dass in diesem Fall kein Bauwerk nach § 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 vorliegt und deshalb keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz besteht.

Zu 5.2.7:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt zu den Verzögerungen im aufsichtsbehördlichen Verfahren fest:

Klarzustellen ist zunächst, dass Herr Walter Biermayr mit Schreiben vom 15. Juni 1999 eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Marktgemeinde Ober-Grafendorf deshalb eingebracht hat, da ihm seitens der Gemeinde die Bekanntgabe eines künftigen Straßenniveaus verweigert würde, wodurch er an der Errichtung einer zum Schutz seiner Liegenschaft notwendigen Einfriedung gehindert werde. Diesbezüglich wurde die Gemeinde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 19. Juli 1999 zur Stellungnahme aufgefordert, dieser Aufforderung hat die Gemeinde in ausführlicher Weise mit Schreiben vom 21. Juli 1999 entsprochen und wurde die Stellungnahme mit Schreiben vom 3. August 1999 dem Beschwerdeführer weitergeleitet. Die Stellungnahme der Gemeinde erschien durchaus schlüssig und ergab keinerlei Hinweise auf Rechtswidrigkeiten in deren behördlichem Vorgehen.

Erst vier Monate später erfolgte seitens des Beschwerdeführers ein ergänzendes Vorbringen (Schreiben vom 2. Dezember 1999), das mit Schreiben vom 17. Dezember 1999 erneut mit dem Ersuchen um Stellungnahme an die Gemeinde übermittelt wurde.

Richtig ist, dass diesem Ersuchen – nach zweimaliger Urgenz durch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten – seitens der Gemeinde erst im August 2000 entsprochen wurde. Dieses zweite Schreiben der Gemeinde wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. September 2000 zugestellt, worauf er ein erweitertes Beschwerdevorbringen erstattete. Dieses wurde zum Anlass genommen, dass die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Schreiben vom 16. Oktober 2000 den Bauakt der Gemeinde anforderte. Abgesehen von dem Umstand, dass die tiefere Ursache für die Aufsichtsbeschwerde in einem Nachbarschaftsstreit zu suchen sein dürfte und das aufsichtsbehördliche Verfahren mittlerweile eingestellt wurde, da seitens der Aufsichtsbehörde kein Anlass zu weiterem Einschreiten zu ersehen war und dieser Umstand vom Beschwerdeführer schlussendlich auch offensichtlich zur Kenntnis genommen wurde, kann nicht nachvollzogen werden, welche weiteren „aufsichtsbehördlichen Erhebungen“ die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in dem von der Volksanwaltschaft genannten Zeitraum vom 17. Dezember 1999 bis zum 15. Oktober 2000 treffen hätte sollen. Die Volksanwaltschaft hat sich diesbezüglich auch nicht näher geäußert. In diesem Zeitraum sah die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ihre Aufgabe darin, seitens der Marktgemeinde Ober-Grafendorf zusätzliche Klarstellungen zum Sachverhalt bzw. zu ihrem Standpunkt zu erhalten. Dem im Ergebnis unbefriedigenden Umstand, dass die Gemeinde dem Ersuchen der Aufsichtsbehörde erst nach einem dreiviertel Jahr entsprochen hat, wurde durch mehrfache Urgenzen Rechnung getragen. Der Einsatz weitergehender Aufsichtsmittel – wie etwa eine Prüfung durch amtliche Organe an Ort und Stelle im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 – erschienen durch den Anlass nicht gerechtfertigt.

Zu 5.5.1:

Dieser Anregung wurde mit der vom Landtag von NÖ am 25. April 2002 beschlossenen 4. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 entsprochen.

Zu 5.5.4:

Am 7. November 2002 hat der Landtag von NÖ entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2002 bei Vorhandensein bestimmter privater Abwasserbeseitigungsanlagen Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht beschlossen (§ 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung). Gleichzeitig hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, die Möglichkeit der Aufbringung von Waschwässern auf landwirtschaftlichen

Grundstücken unter Berücksichtigung des Grundwasser- und Bodenschutzes zu prüfen, bei positivem Abschluss dieser Prüfung die notwendigen Gesetzesentwürfe zu erstellen und dem Landtag hierüber zu berichten bzw. die entsprechenden Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu 7.1:

Gem. § 30 NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2, sind die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den Benützern kommunaler Friedhöfe öffentlich-rechtlicher Natur. Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes und des Friedhofsbenützungsgesetzes zu enthalten hat. Es ist daher gem. § 14 NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974, LGBl. 9470-4, um die Zuweisung einer Grabstelle unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle und wenn eine Gemeinde mehrere Friedhöfe besitzt, auch des gewünschten Friedhofes anzusuchen. Der Bewilligungsbescheid muss u.a. die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungrechtes enthalten.

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist zwischen der Gemeinde als Rechtsträger des Friedhofes und einem Benutzer des kommunalen Friedhofes über die Zuweisung einer Grabstelle nicht zulässig.

Zu 7.2:

Wenn zu einem Ansuchen um Superförderung noch Unterlagen erforderlich sind, wird der Förderungswerber mindestens zweimal schriftlich um deren Nachreichung ersucht. Die jeweils per Monatsende festgesetzten Fristen werden erst frühestens mit 10ten des Folgemonats behandelt, sodass dem Bürger durch eventuelle Verzögerung durch postalische Übermittlung keine Nachteile entstehen.

Im konkreten Fall erging an Herrn Haider am 31. Jänner 2001 ein Ersuchen um Nachreichung des noch erforderlichen Jahreslohnzettels bis 28. Februar 2001. Herr Haider teilte daraufhin schriftlich mit, dass er diesen bereits bei der PVA angefordert hätte und ersuchte um Fristverlängerung bis 30. März 2001.

Zu 8.1:

Unter Punkt 8.1 des Berichtes wird von der Volksanwaltschaft angeführt, dass sie im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit eine entsprechende aufsichtsbehördliche Beurteilung durch die NÖ Landesregierung veranlasst hat und von dort eine eingehende Instruktion der die Fehlleistungen verursachenden Beamten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in Aussicht gestellt wurde.

In gegenständlicher Angelegenheit erging mit Schreiben vom 22. Jänner 2002, RU6-A-0603/097, an den Dienststellenleiter der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die Aufforderung, die Mitarbeiter der Strafabteilung über die Bestimmungen des Verwaltungsstraf- und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestmöglich zu instruieren.

Zu 8.2:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14. Jänner 1997 wurde einem ehemals kambodschanischen Flüchtling mit Wirkung vom 14. Jänner 1997 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Da bereits zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass auch aus Kambodscha geflohene Personen ihre frühere Staatsbürgerschaft zurücklegen konnten, wurde der Antragsteller im Zuge der Erlassung des Verleihungsbescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Baden darauf hingewiesen, dass er binnen 2 Jahren aus seinem früheren Staatsverband ausscheiden müsse.

Diese Praxis wurde damals vor allem bei den aus den früheren kommunistischen Oststaaten geflohenen Asylanten angewendet, welche bis dato auf Grund der geänderten politischen Situation in diesen Ländern allesamt ihre frühere Staatsbürgerschaft zurücklegen können. Auf diese Weise konnten im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes, welches vom Prinzip der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften geprägt ist, sowie des Übereinkommens über die Vermeidung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeiten viele Doppelstaatsbürgerschaften verhindert werden.

Die zwangsweise Durchsetzung der Zurücklegung der Staatsbürgerschaft eines Flüchtlings wäre allerdings bis zum 1. Jänner 1999 rechtlich nicht möglich gewesen, weshalb sie auch nicht als Auflage in den obzitierten Verleihungsbescheid aufgenommen worden war. Der Unterschied zwischen einer solchen Auflage und dem im Zuge der Bescheiderlassung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden niederschriftlich festgehaltenen Hinweis, dass der Flüchtling binnen 2 Jahren seine frühere Staatsbürgerschaft

zurückzulegen habe, war einem Sachbearbeiter unserer Abteilung offenbar nicht aufgefallen und hat dieser in der Folge irrtümlich den Antragsteller schriftlich aufgefordert, der „Auflage“ zu entsprechen, widrigenfalls ein staatsbürgerschaftsrechtliches Entziehungsverfahren eingeleitet würde – gemeint war selbstverständlich die an den Antragsteller ergangene Aufforderung (rechtlich also keine „Auflage“)!

Dagegen hat der Antragsteller bei der Volksanwaltschaft Beschwerde erhoben, zugleich jedoch sein Ausscheiden bei der kambodschanischen Vertretungsbehörde beantragt und wurde ihm dieses, wie erwartet, tatsächlich auch genehmigt.

Mit Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 98 ist die bis dahin geltende gesetzliche Begünstigung zugunsten von Konventionsflüchtlingen, wonach diese nicht aus dem früheren Staatsverband auszuscheiden hatten, entfallen.

Die novellierte Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 1 sowie jene des § 34 Abs. 1 Z 3 StbG stellen nunmehr lediglich auf die Frage der Zumutbarkeit des Ausscheidens ab. Wenn auch der früher gleichsam vertypte Fall der Unzumutbarkeit für die Vornahme von Handlungen zum Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband bei Flüchtlingen dem geltenden Recht nicht mehr immanent ist, so ist dennoch lt. Judikatur des VwGH derzeit davon auszugehen, dass Asylberechtigten das Ausscheiden aus ihrem früheren Staatsverband grundsätzlich unzumutbar ist und lediglich im Fall besonderer Umstände diese veranlasst werden dürfen, notwendige Ausscheidenshandlungen vorzunehmen. In Ansehung dieser Judikatur werden daher an Konventionsflüchtlinge grundsätzlich keine Zusicherungsbescheide erlassen, sondern wird diesen die österreichische Staatsbürgerschaft nach Abschluss des Erhebungsverfahrens verliehen, ohne dass sie aus ihrem früheren Staatsverband ausscheiden müssen.

In Einzelfällen, in welchen ein Ausscheiden auf Grund der individuellen Aktenlage jedenfalls zumutbar erscheint, wird die österreichische Staatsbürgerschaft vorerst unter der Bedingung zugesichert, dass der Konventionsflüchtling auf seine frühere Staatsbürgerschaft verzichtet, wobei ein solcher Bescheid allerdings entsprechend begründet wird.

Abschließend wird festgestellt, dass die NÖ Landesregierung bisher noch nie einem Flüchtling bei Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft verweigert bzw. entzogen hat.

Der Beschwerdeführer hat, wie bereits erwähnt, am 9. Oktober 2000 seine kambodschanische Staatsbürgerschaft zurückgelegt und ist deshalb auch gegen ihn nie ein staatsbürgerschaftsrechtliches Entziehungsverfahren eingeleitet worden.

Zu 9.1:

Bevor man die mit einer freien Schulwahl - auch auf dem Pflichtschulsektor - zweifellos verbundenen Vorteile für Eltern und Schüler zum alleinigen Motiv der Gesetzgebung macht, sollten auch eventuelle Nachteile überlegt werden.

Dass jeder Mensch, der sich in Österreich dauernd aufhält, die Schulpflicht erfüllen soll, ist unbestritten. Jedes Kind ist durch die Schulpflichtmatrik erfasst. Es muss für jedes Kind die richtige Schule feststehen, wo es seine Schulpflicht erfüllen kann.

Das Schulorganisationsgesetz unterscheidet zwischen Schulen, für die ein Sprengel vorgesehen ist (Pflichtschulen) und solchen, für die kein Sprengel vorgesehen ist (Höhere Schulen...). Im § 4 wird festgehalten, wann die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule abgelehnt werden darf.

In Schulen, die keinen Sprengel haben, kann ein Kind wegen Überfüllung der Schule abgewiesen werden. Diese Möglichkeit hat also der Bund im AHS-Bereich. In Schulen, die einen Schulsprengel haben, darf ein Kind nur dann abgewiesen werden, wenn es dem Sprengel nicht angehört.

Aus dem Recht jedes Schulpflichtigen, in die für ihn in Betracht kommende Schule aufgenommen zu werden, erwächst dem Schulerhalter einer Pflichtschule die Pflicht, ihm einen Schulplatz anzubieten. Also muss er dafür vorsorgen, dass dieser Schulplatz bereit steht.

In Kommissionen zur Ermittlung des Raumbedarfes wird anhand der Geburten vorschau, der bereits laufenden oder voraussichtlichen Siedlungstätigkeit, auch (bei den 10 - 14 Jährigen) des prognostizierbaren Abganges an AHS unter Beiziehung aller Betroffenen (Gemeinde, Schule, Bezirksschulrat, Landesschulrat, Techniker, Planer, Finanzierung etc.) eine möglichst genaue Prognose der Schülerentwicklung erstellt und danach das Raumprogramm, im wesentlichen die Zahl der Stammklassen, ermittelt. Es liegt auf der Hand, dass dabei von einem fixen Einzugsgebiet, also dem Sprengel, ausgegangen werden muss.

Es ist demgemäß für alle Beteiligten bekannt, wo eine Pflichtschule ihren Standort und Sprengel hat und wie viele Schüler darin zu versorgen sind.

Schwierigkeiten entstehen dort bzw. Flexibilität ist dort geboten, wo ein sogenannter sprengelfremder Schulbesuch beabsichtigt ist.

Aus dieser Situation heraus - der sprengelfremde Schulbesuch wird ja durch die Schulautonomie, Angebote, Wettbewerb zwischen den Schulen usw. geradezu herausgefordert und bleibt daher kein Einzelfall mehr - kommt der Ruf nach Freigabe des Schulbesuches durch Wegfall der Sprengel. Das führt leider zu unerwünschten Hilfskonstruktionen wie Scheinmeldungen oder dergleichen.

Es ist klargestellt, dass es im Schulbereich auf die Tatsache des Wohnens und nicht auf die Erfüllung einer polizeilichen Meldevorschrift ankommt. Unter "wohnen" ist hier der regelmäßige Aufenthalt, einschließlich der Nächtigung, während des Schuljahres zu verstehen. **Darunter fällt auch der Aufenthalt in einem Schülerheim.**

Wenn es keinen Sprengel gibt, gibt es auch keine Schulgemeinde. Das bedeutet, dass jede Gemeinde nur die Schule erhält, die auf ihrem Gemeindegebiet steht. Gemeinden ohne eigene Schule bleiben ohne Rechte. **Kinder aus solchen Gemeinden haben damit auch nicht automatisch Anspruch auf den Platz in einer bestimmten benachbarten Schule.** Bei Überfüllung einer Schule müssten sie daher abgewiesen werden und hätten in letzter Konsequenz keinen Schulplatz.

Die heikle, aber doch wichtige Frage, wann die Behörde zu einem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch nein sagen muss oder kann, ist auf der Grundlage der Schulorganisation nicht mehr zu lösen. Die Zahl der Schuleintretenden kann gar nicht mehr als Kriterium für ein Zusammenfallen der Organisation bzw. für die zusätzliche Eröffnung einer Klasse herhalten, weil es diese Zahl nicht mehr gibt.

Für die Berechnung des Schulaufwandes und damit die Aufteilung auf die Sprengelgemeinden gibt es keine unverrückbaren Grundlagen mehr. Derzeit sind das die Finanzkraft, Einwohnerzahl des Sprengelgebietes und die Schülerzahl der letzten drei Jahre. Auch hier muss eine andere Berechnungsart Platz greifen. Wenn aus einer der hauptschulfreien Gemeinden Schüler in drei verschiedene Hauptschulen gehen, wer teilt die Gemeindegebiete und damit anteiligen Finanzkraftteile welcher Hauptschule zu?

Streitigkeiten, die heute mit den Gesetzen der Mathematik zu vermeiden sind, sind vorprogrammiert.

Ein Schülertransport kann nicht mehr organisiert werden. Es gibt Gegenden in NÖ, wo ein auf der Sprengelgrundlage organisierter eigener Schülertransport die Regel ist. Bei Wegfall der Sprengelteilung entstehen Situationen, die im Extremfall nur durch Einzeltransport gelöst werden können.

Wenn in einer Schule ein Platzproblem auftaucht, muss dieser Obmann dann ein Kind in eine weiter entfernte - oder nicht gewünschte - Schule schicken. Außerdem ist die gleichmäßige Auslastung aller Schulen des Sprengels geboten, was wieder dazu führen wird, dass eine Einteilung nach Straßen, Einzugsgebieten etc. erfolgen muss.

Die Aufteilung des Schulaufwandes müsste so erfolgen, dass alle Kosten in einen Topf geworfen werden und die Bedeckung gleichmäßig aus diesem Topf erfolgt. Ungleichheiten sind da nicht zu vermeiden, weil z.B. der Mehraufwand einer beteiligten Musik-HS den Schülern an einer anderen Hauptschule kaum zugute kommen wird.

Auch die Schaffung eines einzigen großen Sprengels enthebt nicht von der Notwendigkeit einer Aufnahme des Schülers nach bestimmten Kriterien, des Vermögensausgleiches etc.

Insgesamt ist festzuhalten, dass einerseits die grundsätzliche Regelung der Schulsprengel durch den Bund erfolgt. Andererseits wird bezugnehmend auf die Regelung der Sporthauptschulsprengel in Salzburg darauf verwiesen, dass erhebliche Bedenken gegen die Ausweitung der Wahlfreiheit bei Hauptschulen bestehen. Auch das Land Salzburg regelt die angesprochenen Fälle in Volksschulen mit einem fixen Sprengel ebenso wie das Land Niederösterreich.

Zu 10.1:

In der Angelegenheit der gegenseitigen Anerkennung von bestehenden Jagdhaftpflichtversicherungen der einzelnen Bundesländer kam die Volksanwaltschaft in einem Prüfungsverfahren zum Schluss, dass die Ansicht des NÖ Landesjagdverbandes, eine Anerkennung von Versicherungen auch aus den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark würde mit zu hohem bürokratischen Aufwand verbunden sein, nicht nachvollziehbar sei und sprach daher eine Beanstandung aus. Gleichzeitig wurde mit

Schreiben der Volksanwaltschaft vom 28. September 2001 mitgeteilt, dass damit das Prüfungsverfahren abgeschlossen sei.

Dem Ersuchen der Volksanwaltschaft, den NÖ Landesjagdverband von diesem Ergebnis zu informieren, wurde mit Schreiben der Abteilung Agrarrecht vom 16. Jänner 2002 nachgekommen und gleichzeitig angeregt, nochmals eine Prüfung einer möglichen Kulanzregelung vorzunehmen. Der NÖ Landesjagdverband stellte in den in der Folge geführten Gesprächen nochmals klar, dass eine solche Kulanzregelung nicht möglich sei und daher in der Haltung des Jagdverbandes keine Änderungen erfolge. Dies wurde mit Schreiben der Abteilung Agrarrecht vom 17. Juli 2002 der Beratungsstelle mitgeteilt.

Es verwundert daher die Feststellung der Volksanwaltschaft in ihrem Schlusssatz, eine abschließende Entscheidung des NÖ Landesjagdverbandes sei noch ausständig.

Davon unabhängig wird aber die Abteilung Agrarrecht auch zukünftig das Thema der gegenseitigen Anerkennung von Jagdhaftpflichtversicherungen mit den Funktionären des Jagdverbandes diskutieren, um vielleicht doch noch zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Zu 11.1:

Zur mangelnden Akzeptanz der Kanalgebührenberechnung bei der Bevölkerung (Punkt 11.1 des 20. und 21. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag, dessen ersten zwei Absätze inhaltlich ident sind mit den ersten beiden Absätzen des Punktes 12.1 des 18. und 19. Berichtes) hat die Abteilung Gemeinden bereits in der Stellungnahme zum 18. und 19. Bericht der Volksanwaltschaft vom 13. Oktober 2000, IVW3-ALLG-5300001/002-00, ausgeführt, dass eine von jedermann akzeptierte Methode der Kanalgebührenberechnung wohl nicht gefunden werden kann. Dies zeigt sich auch in der großen Anzahl von diesbezüglichen Rechtsmitteln und Anfragen.

Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Gemeindeverwaltung (siehe die Punkte 5 bis 7 des 20. und 21. Berichtes) hat die NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie mit der Unterstützung der Abteilung Gemeinden (Beistellung von Referenten) zahlreiche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Gemeindefunktionäre und -bedienstete durchgeführt:

<i>Schuljahr</i>	<i>Veranstaltungen</i>	<i>Teilnehmer</i>
1998/1999	109	3171
1999/2000	133	5095
2000/2001	142	6421
2001/2002	135	4083

Zu 11.2:

Gem. § 13 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-4 werden die Gemeinden der OKL I und II gem. § 8 Abs. 5 FVG 1948, BGBl. NR. 45/1948 idf BGBl. Nr. 818/1993, ermächtigt, von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge zu erheben. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zu diesem Gesetz in 4 Abgabengruppen (A-D) angeführt. Jeder dieser Gruppen sind eine Reihe von Tätigkeiten zugeordnet.

Gem. § 13 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-4 sind die Interessentenbeiträge in dem im Anhang zu diesem Gesetz genannten Promillebeträgen von innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrunde zu legenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.

Im Anhang zum Gesetz sind für die in den jeweiligen Abgabengruppen angeführten Tätigkeiten je nachdem, ob sie in einer Gemeinde der I. oder der II. Ordnung ausgeführt werden, verschiedene Promillesätze (das Spektrum reicht von 1,5 bis 0,5 Promille) vorgesehen.

Die Ziviltechniker des Anlassfalls sind in der Abgabengruppe D mit 0,75 Promille in Gemeinden I. Ordnung und mit 0,5 Promille in Gemeinden II. Ordnung genannt.

§ 13 Abs. 1 enthält somit eine Rechtsvermutung, dass die Tätigkeiten, die im Anhang zu diesem Gesetz genannt sind, einen mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

Dies kann wie folgt begründet werden:

a)

Der 1. Satz des § 13 lässt offen, für welche konkreten Tätigkeiten eine Beitragspflicht entstehen kann. § 13 Abs. 1, 2. Satz spezifiziert diese jedoch insofern als er sie durch den Anhang zu diesem Gesetz festlegt. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass der 2. Satz von „diese Tätigkeiten“ spricht. Aufgrund der Systematik und nach den Gesetzen der Logik können damit nur die im 1. Satz umschriebenen Tätigkeiten gemeint sein, nämlich all jene, die aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber die „Tätigkeiten“ im 1. Satz des § 13 Abs. 1 leg. cit. durch einen Gliedsatz näher umschreibt, und sie erst im 2. Satz durch Zitat des Anhanges festlegt, lässt sich dadurch erklären, dass in der Regierungsvorlage die Festlegung der „Tätigkeiten“ durch VO der NÖ Landesregierung vorgesehen war und lediglich der 2. Satz geändert wurde.

Der Tourismusgesetzgeber geht somit von einer Durchschnittsbetrachtung aus und berücksichtigt nicht die Frage, ob in jeder Gemeinde der Ortsklasse I oder II tatsächlich mittelbar oder unmittelbar ein Nutzen aus dem Tourismus entsteht.

Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass im Anhang fixe Beitragssätze festgelegt werden und eine Berücksichtigung konkreter wirtschaftlicher Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Hätte der Gesetzgeber eine Beurteilung in jedem Einzelfall gewünscht, hätte er zumindest eine Bandbreite der Beitragssätze vorgegeben.

b)

Diese Ansicht vertritt auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26.11.1993, 93/17/0303 zu § 13 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991. Der Gerichtshof führt in dieser Entscheidung aus:

„Wie sich aus dem klaren Wortlaut des NÖ Tourismusgesetzes ergibt, stellt das Gesetz dadurch, dass die Tätigkeiten, bei denen „aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar ein Nutzen“ gezogen wird, im Anhang ausdrücklich genannt sind, eine diesbezgl. Fiktion auf. Darauf, ob etwa im Einzelfall derjenige, der eine der im Anhang aufgezählten Tätigkeiten ausübt, daraus einen Nutzen zieht, kommt es nach dem Gesetz nicht an.“

c)

Das NÖ Tourismusgesetz differenziert also in zwei Richtungen, einerseits nach Zugehörigkeit zu einer Abgabengruppe, andererseits nach der Ortsklasse. Die um sowohl der unterschiedlichen Tourismusbedeutung der NÖ Gemeinden als auch der unterschiedlichen Intensität des Tourismusnutzens Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die in einer Gemeinde einer bestimmten Ortsklasse im Anhang ausdrücklich und taxativ genannten Tätigen, je nach Zugehörigkeit zu einer Abgabengruppe in verschiedener Intensität vom Tourismus profitieren. Durch diese Kategorisierung wird auf die durchschnittlichen Verhältnisse abgestellt.

d)

Für das Wirtschaftsleben ist es keineswegs charakteristisch, sondern eher atypisch, dass ein Unternehmer bzw. ein Angehöriger eines freien Berufes aus dem Fremdenverkehr keinen Nutzen zieht. Eine Durchschnittsbetrachtung rechtfertigt das Außerachtlassen solcher atypischer Fälle (**vgl. VwGH 18.12.1987, 86/17/0183 zu § 21 Bgld. FremdenverkehrsG: „Die Annahme, dass auch Ärzte bei einer Durchschnittsbetrachtung Nutzen aus dem Fremdenverkehr ziehen, ist sachlich gerechtfertigt“**).

e)

Ergänzend ist anzumerken, dass die derzeitige Gestaltung des Anhangs keinesfalls eine willkürliche Auflistung der Abgabepflichtigen darstellt. Die Durchschnittsbetrachtung stützt sich auf die von Dr. Egon Smeral (WIFO) erstellte Studie betreffend die Kategorisierung der einzelnen Fachgruppen der Handelskammersystematik entsprechend ihres Nutzens aus dem Tourismus und findet ihre Grundlage in der von Dr. Egon Smeral erstellten Zuordnung der Fachgruppen nach 18 Input-Output-Produktionsbereichen auf Basis der Studie „Reiseverkehr und Gesamtwirtschaft“.

Ausblick:

An einer Gesamtnovellierung des NÖ Tourismusgesetzes wird bereits gearbeitet. Diese Novellierung beinhaltet jedenfalls u.a. auch eine Überarbeitung des Anhangs. Basis für die Gestaltung des Anhangs wird wieder eine Studie wie unter e) angeführt sein. Die neue Wirtschaftskammersystematik und die aktuellen Wirtschaftsdaten werden dabei zu berücksichtigen sein.

Ob für den jeweiligen Einzelfall grundsätzlich das System der Durchschnittsbetrachtung beibehalten oder auf das System der durch eine Tourismussteigerung objektiveren Umsatzsteigerung umgestiegen werden soll, wird im Zuge der Novellierungsarbeiten

geprüft werden. Die bzgl. Regelungen in den anderen Bundesländern werden dabei Beachtung finden und wird ein Erfahrungsaustausch erfolgen.

Jedenfalls kann jetzt schon gesagt werden, dass die Einführung des zweiten Systems für die Abgabenbehörden 1. Instanz (Bürgermeister) jedenfalls eine nicht außer Acht zu lassende Steigerung des Verwaltungsaufwandes bei der Abgabeneinhebung bedeuten würde.

NÖ Landesregierung

Dr. Erwin P R Ö L L

Landeshauptmann